

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 16. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2014) und **Antwort**

#### Regressansprüche gegen Feuerwehr und Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schadensfälle waren bei Polizei und Feuerwehr jeweils in den letzten 5 Jahren zu verzeichnen (es wird um eine nach Polizei und Feuerwehr sowie nach Jahren und nach Verkehrsunfall bzw. sonstiger Vorfall unterteilter Darstellung gebeten)?

Zu 1.: Bei Polizei und Feuerwehr waren in den letzten 5 Jahren folgende Schadensfälle zu verzeichnen:

Jahr	Polizei	Feuerwehr
2009	2122	518
2010	2188	622
2011	2353	554
2012	2126	457
2013	2114	458

Die Zahlen der Polizei enthalten nur Schadensfälle im Zusammenhang mit Dienstkraftfahrzeugen. Zu sonstigen Vorfällen werden dort keine Statistiken geführt. Die Zahlen der Feuerwehr enthalten alle Schadensfälle. Dort erfolgt keine entsprechende Aufteilung.

2. Nach welchen Kriterien können die Mitarbeiter der Feuerwehr und Polizei für von ihnen im Dienst verursachte Schäden in Regress genommen werden und welche konkreten Vorschriften gibt es hierfür im Land Berlin für die Prüfung entsprechender Ansprüche und wie trägt das Land Berlin dabei den besonderen Einsatzsituationen bei Feuerwehr und Polizei Rechnung?

Zu 2.: Nach § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für Tarifbeschäftigte gilt gemäß § 3 Absatz 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder das Entsprechende. Bei jeder Regressprüfung wird von Polizei und Feuerwehr die Einsatzsituation, in der sich die Dienstkraft bei der Schadensherbeiführung befunden hat, besonders berück-

sichtigt. Zusätzlich obliegt die finanzielle Inanspruchnahme von Beamtinnen bzw. Beamten der Mitbestimmung der Personalvertretung.

3. Welche Rolle spielen bei dieser Prüfung die Ergebnisse eines etwaigen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die jeweiligen Mitarbeiter?

Zu 3.: Ergebnisse von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren spielen eine eher untergeordnete Rolle, da Regressforderungen nach zivilrechtlichen Kriterien zu prüfen sind.

4. In wie vielen der unter 1. angeführten Fälle wurden Mitarbeiter der Feuerwehr und der Polizei durch das Land Berlin in Regress genommen (es wird um eine nach Polizei und Feuerwehr sowie nach Jahren und nach Verkehrsunfall bzw. sonstiger Vorfall unterteilter Darstellung gebeten)?

Zu 4.: Unter Hinweis auf die Erläuterungen zu Frage 1 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Polizei	Feuerwehr
2009	5	2
2010	4	2
2011	2	1
2012	4	3
2013	8	2

5. In wie vielen der vorstehend bezeichneten Fälle war die Inanspruchnahme letztlich erfolgreich (es wird um eine Aufschlüsselung nach außergerichtlicher und gerichtlicher Durchsetzung unterteilt für die letzten 5 Jahre gebeten)?

Zu 5.: Unter Hinweis auf die Erläuterungen zu Frage 1 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Polizei	Feuerwehr	Feuerwehr
	außergerichtlich	gerichtlich	außergerichtlich
2009	4	1	0
2010	3	0	1
2011	1	0	1
2012	2	0	0
2013	3	0	0

Die Polizei hat in den genannten Jahren keine Regressforderungen gerichtlich durchgesetzt. In den Zahlen der Polizei für erfolgreiche Durchsetzungen sind auch Fälle erfasst, in denen eine teilweise Durchsetzung der Ansprüche erfolgte.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass im Land Berlin die Einsatzfähigkeit von Feuerwehr und Polizei nicht durch die Sorge der Mitarbeiter um bei der Dienstausbübung etwaig entstehender Schäden beeinträchtigt wird?

Zu 6.: Durch die rechtlichen Vorgaben (Antwort zu Frage 2) und besonders sorgfältige Einzelfallprüfung ist sichergestellt, dass Regressforderungen nur in begründeten Einzelfällen erhoben werden.

Berlin, den 28. Oktober 2014

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)